VERORDNUNG (EWG) Nr. 1111/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in jüngster Zeit in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festzustellende Aufschwung bei der industriellen Herstellung von Glukosesirup mit hohem Fruktosegehalt, nachstehend „Isoglukose" genannt, macht die Einführung gemeinsamer Maßnahmen für dieses Erzeugnis erforderlich. Mit Rücksicht auf die Grunderzeugnisse, aus denen es gewonnen wird, wie auch im Hinblick auf seine Verwendung empfiehlt es sich, diese Maßnahmen in einer spezifischen Verordnung zusammenzufassen.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen ; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann. Die Isoglukose ist ein landwirtschaftliches Verarbeitungserzeugnis, das im allgemeinen aus zu Glukose verarbeiteter Stärke gewonnen wird. Isoglukose ist ein direktes Substitutionserzeugnis für flüssigen Zucker, der durch Verarbeitung von Zuckerrüben oder Zuckerrohr gewonnen wird.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Isoglukose in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungssystem bei der Einfuhr und einem Erstattungssystem bei der Ausfuhr trägt gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken. Es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Möglichkeit einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen. Außerdem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der betreffenden Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft ein gewisser Schutz gewährleistet werden muß.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, den Warenverkehr mit den Drittländern ständig zu verfolgen, um dessen Entwicklung beurteilen zu können und gegebenenfalls die in dieser Verordnung vorgesehenen gebotenen Maßnahmen anzuwenden. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Aufuhrlizenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kaution vorzusehen, welche die Durchführung der Ein- bzw. Ausfuhren garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Da Isoglukose als Substitutionserzeugnis im direkten Wettbewerb mit flüssigem Zucker liegt, der wie jede Art von Rüben- oder Rohrzucker strengen Produktionsbeschränkungen unterliegt, ergeben sich für Isoglukose wirtschaftliche Vorteile ; die Zuckerüberschüsse der Gemeinschaft machen es notwendig, daß entsprechende Zuckermengen nach dritten Ländern ausgeführt werden. Für die Herstellung von Isoglukose muß daher eine geeignete Abgabenregelung als Beitrag zu den Ausfuhrbelastungen vorgesehen werden.

Die Verwirklichung eines einzigen Marktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt. Daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf Isoglukose angewandt werden.

(1) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.
(2) ABl. Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 15.

Die mit dieser Verordnung eingeführte Abgabenregelung ergänzt diejenige, die mit Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77 [2], eingeführt worden ist. Die für die Isoglukoseerzeugung vorgesehene Abgabe ist daher der in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehenen Abgabe anzupassen und stellt damit eine eigene Einnahme der Gemeinschaften dar im Sinne von Artikel 2 des Ratsbeschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften [3].

Der Übergang zu dem mit der vorliegenden Verordnung eingeführten System muß unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Im Hinblick darauf können bestimmte Übergangsmaßnahmen notwendig sein. Es ist daher vorzusehen, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

Die gemeinsamen Maßnahmen für Isoglukose müssen zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemeinsamen Bestimmungen für Isoglukose umfassen eine Handelsregelung sowie eine Abgabenregelung und gelten für folgende Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02 D I	Isoglukose
17.05 C I	Isoglukose, aromatisiert oder gefärbt

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Isoglukose" Sirup, aus Glukosesirup gewonnen, mit

— einem Fruktosegehalt von mindestens 10 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und

— einem Gehalt an Oligosacchariden und Polysacchariden von mindestens insgesamt 1 Gewichtshundertteil, bezogen auf den Trockenstoff.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

TITEL I

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 2

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Wird die Erstattung vorher festgesetzt, so wird diese vorherige Festsetzung in der Lizenz eingetragen, die als Nachweis für die erfolgte vorherige Festsetzung dient. Die Lizenz gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

Die Erteilung der Lizenz hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchführen ; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, in denen insbesondere eine Frist für die Erteilung der Lizenzen vorgesehen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

Artikel 3

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt, erhoben. Der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung festgesetzten und jeweils vom ersten Tag eines Monats an geltenden Einfuhrabschöpfung.

Der feste Teilbetrag je 100 kg Trockenstoff entspricht dem zehnten Teil des beweglichen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 [5], zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II des gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt wurde.

(2) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tag der Einfuhr gilt.

(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

(3) Soweit erforderlich, werden die Durchführungsbestimmungen dieses Artikels nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

(4) Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen werden monatlich von der Kommission festgesetzt.

Artikel 4

(1) Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse kann eine Erstattung vorgesehen werden.

Die Höhe der Erstattung wird je 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren ermittelt:

a) der bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs geltenden Erstattung,
b) der Erstattung bei der Produktion, die gegebenenfalls für das Grunderzeugnis gewährt wurde, aus dem die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind,
c) der in Artikel 9 genannten Produktionsabgabe,
d) der wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 12 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Es ist die am Tag der Ausfuhr geltende Erstattung anzuwenden.

Die vorherige Festsetzung der Erstattung kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 12 beschlossen werden.

(4) In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage an Hand aller ihr vorliegenden Informationen beschließen, daß die vorherige Festsetzung bei den betreffenden Erzeugnissen bis zu höchstens drei Tagen ausgesetzt wird. Anträge auf Erteilung einer Lizenz mit vorheriger Festsetzung, die während des Aussetzungszeitraums eingereicht werden, sind unzulässig.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

Artikel 5

Der Rat kann, soweit es für die reibungslose Anwendung der gemeinsamen Maßnahmen für Isoglukose erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Anwendung der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen.

Artikel 6

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse
— die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 7

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft bei einem der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL II

Abgabenregelung

Artikel 8

(1) Artikel 9 gilt für die den Zuckerwirtschaftsjahren 1977/1978 und 1978/1979 entsprechenden Zeiträume.

(2) Der Rat legt vor dem 1. Januar 1979 nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die vom 1. Juli 1979 an geltende Regelung fest.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erheben von dem Isoglukosehersteller eine Produktionsabgabe.

(2) Der Betrag der Produktionsabgabe entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Betrag der in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehenen Produktionsabgabe und gilt für den Zeitraum, in dem der letztgenannte Betrag zur Anwendung kommt.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 darf der Betrag der in Absatz 1 vorgesehenen Abgabe jedoch den Betrag von 5 Rechnungseinheiten je 100 kg Trockenstoff nicht überschreiten. Dieser Betrag kommt zur Anwendung, wenn der Betrag der in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehenen Produktionsabgabe im gleichen Zeitraum 5 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker übersteigt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe der Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

Artikel 11

(1) Es wird ein Verwaltungsauschuß für Isoglukose — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 12

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt ; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 13

Der Auschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 14

Die Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

Artikel 15

Die in Artikel 1 genannten Waren, die aus Erzeugnissen hergestellt oder gewonnen werden, die nicht in Artikel 9 Absatz 2 und in Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages genannt sind, sind nicht zum freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 16

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages für die Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren sowie für den Handel mit diesen Waren.

Artikel 17

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 18

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, um den Übergang zu der Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die An-

wendung dieser Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 30. Juni 1978 anwendbar.

Artikel 19

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif" zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

a) Die zusätzliche Vorschrift 2 zu Kapitel 17 wird zu Vorschrift 3 und folgender Text wird als Vorschrift 2 eingefügt:

„2. Im Sinne der Tarifstellen 17.02 D I und 17.05 C I gilt als „Isoglukose" Sirup, aus Glukosesirup gewonnen, mit

— einem Fruktosegehalt von mindestens 10 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und

— einem Gehalt an Oligosacchariden und Polysacchariden von mindestens insgesamt 1 Gewichtshundertteil, bezogen auf den Trokkenstoff".

b) Die Tarifstellen 17.02 D und 17.05 C erhalten folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.02	D. andere Zucker und Sirupe:		
	I. Isoglukose	80 (Ab)	—
	II. andere	80 (Ab)	—
17.05	C. andere:		
	I. Isoglukose	67 (Ab)	—
	II. andere	67 (Ab)	—

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Juli 1977 mit Ausnahme von Artikel 18, der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gilt, angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN